

Satzung über Märkte der Stadt Lohr a.Main (Marktsatzung)

vom 20.07.2026

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Marktsatzung:

Inhaltsübersicht

Satzung über Märkte der Stadt Lohr a.Main (Marktsatzung)	1
Inhaltsübersicht.....	1
I. Allgemeines	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Marktplätze.....	2
§ 3 Markttage	2
§ 4 Marktzeiten.....	3
§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs.....	3
II. Zulassung.....	3
§ 6 Zulassung als Anbieter	3
§ 7 Versagung der Zulassung	4
§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung.....	4
III. Zuweisung	5
§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen	5
§ 10 Auf- und Abbau	5
§ 11 Verkaufseinrichtungen.....	6
IV. Marktordnung.....	6
§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb	6
§ 13 Verhalten auf dem Markt	7

§ 14	Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung	8
V.	Schlussvorschriften	9
§ 15	Ausnahmen	9
§ 16	Haftung	9
§ 17	Gebühren	9
§ 18	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 19	Platzverweis	11
§ 20	Inkrafttreten	11

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lohr a.Main betreibt die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte/ Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Frühlingsfest (Jahrmarkt)
2. Rambourfest (Jahrmarkt)

§ 2 Marktplätze

Die Marktplätze ergeben sich aus den jeweils gültigen gem. §§ 69 ff. GewO ergangenen Festsetzungen der Stadt Lohr a.Main und des Landratsamtes Main-Spessart.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Marktplätze von der Stadt Lohr a.Main abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Markttage

Die Markttage ergeben sich aus den jeweils gültigen gem. §§ 69 ff. GewO ergangenen Festsetzungen der Stadt Lohr a.Main und des Landratsamtes Main-Spessart.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Markttage von der Stadt Lohr a.Main abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Marktzeiten

Die Marktzeiten ergeben sich aus den jeweils gültigen gem. §§ 69 ff. GewO ergangenen Festsetzungen der Stadt Lohr a.Main und des Landratsamtes Main-Spessart.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Marktzeiten von der Stadt Lohr a.Main abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Frühlingsfest: Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art, ausgenommen Waren, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen).
- (2) Rambourfest: Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art, ausgenommen Waren, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen).

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

- (1) Die Teilnahme an den Märkten nach § 1 bedarf der Zulassung durch die Stadt Lohr a.Main. Es ist jedermann gestattet, sich im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes sowie nach Maßgabe der Satzung um eine Teilnahme zu bewerben. Die Benutzung der Markteinrichtungen ist nur den zugelassenen Teilnehmern im Rahmen der geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 70 GewO, gestattet.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadt Lohr a.Main zu beantragen. Im Antrag sind insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers, das vorgesehene Waren- oder Leistungsangebot, die benötigten Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) sowie die gewünschte Standplatzgröße (Standmaße) anzugeben. Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen. Das Bewerbungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (3) Für die Märkte gelten folgende Bewerbungsfristen. Die Bewerbungen müssen bis zu den nachfolgend genannten Terminen bei der Stadt Lohr a.Main eingegangen sein:
 - Frühlingsfest: vier Wochen vor Marktbeginn
 - Rambourfest: vier Wochen vor Marktbeginn
- (4) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fläche und unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Es gelten folgende Zulassungskriterien:
 - a. Es gilt der Grundsatz „Erzeuger vor Händler“. Der Erzeuger hat einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass sein Warensortiment aus eigenem Anbau / aus eigener Herstellung stammt;

- b. Beim Rambourfest haben Erzeuger, Händler oder Dienstleister Vorrang, deren Angebot einen Bezug zum Thema Apfel haben;
 - c. Bei Bewerbern mit gleichem oder vergleichbarem Warenangebot entscheidet das Datum des Bewerbungseingangs;
 - d. Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche. Bei Flächenknappheit entscheidet das Datum des Bewerbungseingangs.
- (6) Die Zulassung wird schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart sowie der zu entrichtenden Gebühren erteilt. Vor Erteilung der Zulassung darf ein Standplatz nicht genutzt werden.
- (7) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Lohr a.Main weder vergrößert, getauscht noch zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Ein Anspruch des Erben oder Rechtsnachfolgers auf weitere Überlassung des Standplatzes besteht nicht.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden, wenn:

- (1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt;
- (2) Die festgelegten Bewerbungsfristen nicht eingehalten wurden;
- (3) Der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe-, Lebensmittel- oder Infektionsschutzrechts oder gegen diese Satzung verstoßen haben;
- (4) Fällige Gebühren, Steuern oder sonstige Forderungen trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wurden;
- (5) Eine frühere Marktteilnahme vorzeitig abgebrochen oder verspätet angetreten wurde;
- (6) Der Bewerber oder seine Bediensteten an einer ansteckenden Krankheit, insbesondere im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG, leiden.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt;
 - b. Der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe-, Lebensmittel- oder Infektionsschutzrechts oder gegen diese Satzung verstoßen haben;
 - c. Fällige Gebühren, Steuern oder sonstige Forderungen trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wurden;

- d. Der Bewerber oder seine Bediensteten an einer ansteckenden Krankheit, insbesondere im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG, leiden.

(2) Die Zulassung erlischt,

- a. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
- b. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
- c. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
- d. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Lohr a.Main seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Das Feilbieten, der An- und Verkauf der zugelassenen Waren sowie die Darbietung von Schaustellungen und der Betrieb von Belustigungsgeschäften sind nur auf dem von der Marktaufsicht zugewiesenen Standplätzen zulässig. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter ist – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird, oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. (5) widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

- (1) Verkaufseinrichtungen dürfen bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn angefahren und aufgestellt werden. Der Abbau hat unmittelbar nach Ende des Marktes zu erfolgen. Das Befahren

des Marktbereichs mit Fahrzeugen zum Zwecke der Belieferung oder Räumung ist während der Öffnungszeiten unzulässig.

- (2) Wird ein zugeteilter Standplatz nicht spätestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen, kann die Stadt Lohr a.Main anderweitig über den Standplatz verfügen.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt Lohr a.Main auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Straßenoberfläche nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Lohr a.Main weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Soweit für ein spezielles Warenangebot über den Zustand der Verkaufseinrichtungen besondere Vorschriften erlassen sind, sind diese zu beachten.

IV. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Lohr a.Main. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) In Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den Marktbereichen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Lohr a.Main kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, der entsprechend gültigen Festsetzung, sowie weitere Anordnungen der Marktverwaltung bzw. des aufsichtführenden Personals zu beachten.
- (2) An den Verkaufsständen, Belustigungsgeschäften und dergleichen ist der Name des Betreibers mit einem ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen nebst Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Bei eingetragenen Firmen ist ebenso zu verfahren.
- (3) Das Anbringen anderer als der in § 13 Abs. (2) genannten Schilder sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufsstände ist untersagt.
- (4) Es ist nicht gestattet:
- a. Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b. Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen zu verteilen;
 - c. feilgebotenen Waren sowie Werbung jeglicher Art mit lautverstärkenden Hilfsmitteln anzupreisen;
 - d. Motor-, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder E-Roller auf dem Markt zu benutzen;
 - e. Kaufverhandlungen außerhalb des zugewiesenen Platzes zu führen oder sich in Verkaufsverabredungen anderer Marktteilnehmer einzuschalten;
 - f. sich wettbewerbswidrig über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot öffentlich zu äußern;
 - g. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - h. irreführend zu werben;
 - i. in den Verkaufsständen zu übernachten.
 - j. jede Art von Kriegsspielzeug, auch Anscheinswaffen und Nachbildungen von verbotenen Gegenständen und Waffen nach dem Waffengesetz (WaffG) und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), auszustellen, feilzubieten oder zu verkaufen, auch als „Losgewinn“;
- (5) Die einschlägigen Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) in der jeweils gültigen Fassung der jeweiligen Bestimmungen über gesetzliche Handelsklassen sowie das Gesetz über das Mess- und Eichgesetz (MEG), lebensmittelrechtliche und baurechtliche Bestimmungen (fliegende Bauten) sind einzuhalten.
- (6) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standfläche ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Entgegennehmen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

- (7) Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln, sie dürfen weder unberechtigt benutzt, noch beschädigt oder verschmutzt werden. Erforderliche Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) sind nach Rücksprache mit der Stadt auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.
- (8) Den Beauftragten der Stadt Lohr a.Main sowie anderen amtlichen mit Kontrollen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Plätzen, Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zu gestatten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (LFGB). Mit der Marktüberwachung betraute Personen haben sich auf Nachfrage auszuweisen.
- (9) Die Stadt Lohr a.Main ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Marktständen und Auslagen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.
- (10) Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (11) Der Verkauf darf nur aus mobilen Buden oder Verkaufsständen unter Schirmen erfolgen.
- (12) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, dass der Kunde die Ware weder berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.
- (13) Lebensmittel dürfen nur so in Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Insbesondere sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es darf nur einwandfreies Verpackungsmaterial verwendet werden. Es ist auf Umweltfreundlichkeit der Verpackung zu achten.
- (14) Um den reibungslosen Marktablauf zu gewährleisten, können weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.
- (15) Offenes Feuer darf nur mit Sondererlaubnis der Stadt Lohr a.Main verwendet werden.

§ 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Abwässer dürfen nur über die dafür bestimmten Abläufe bzw. Sinkkästen in die Kanalisation eingebracht werden, wobei die Bestimmungen der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Entwässerungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten sind.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet,
 - a. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - b. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 - c. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (4) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Lohr a.Main insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

- (5) Die Stadt Lohr a.Main kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Lohr a.Main zur Vermeidung unbilliger Härte Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt Lohr a.Main übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Lohr a.Main keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb von der Stadt Lohr a.Main, aus welchen Gründen auch immer, unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Lohr a.Main nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Sie haben die Stadt sowie deren Bediensteten und Beauftragten von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Stadt Lohr a.Main haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. die in den Festsetzungen festgelegten Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4);

- b. die in den Festsetzungen festgelegten Beschränkungen des Warenangebotes nicht beachtet (§ 5);
 - c. einen anderen als den zugewiesenen Platz belegt (§ 6 (6));
 - d. den zugeteilten Standplatz vergrößert, tauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet (§ 6 (7));
 - e. die Verkaufseinrichtung nicht zeitgerecht auf- bzw. abbaut (§ 10 (2));
 - f. die Marktbereiche vor dem Ende der Öffnungszeit zum Zwecke der Belieferung oder Räumung mit Fahrzeugen aller Art befährt (§ 10 (1));
 - g. Lebensmittel unter Missachtung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Verkehr bringt (§ 13 (13));
 - h. Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder die Straßenoberfläche beschädigen (§ 11 (1));
 - i. die Markteinrichtungen nicht schonend behandelt, unberechtigt benutzt, beschädigt oder beschmutzt (§ 13 (7));
 - j. andere Schilder oder Reklameeinrichtungen anbringt oder anbringen lässt (§ 13 (2));
 - k. Durchgänge und Durchfahrten, Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen, Eingänge und Einfahrten versperrt und andere Fahrzeuge als Verkaufswagen in den Marktbereichen aufstellt (§ 12 (3));
 - l. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen missachtet;
 - m. Anordnungen der Marktverwaltung oder des beaufsichtigenden Personals nicht beachtet;
 - n. Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial und sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen verteilt, Waren mit lautverstärkenden Hilfsmitteln anbietet oder wirbt, die genannten Fahrzeuge benutzt, Kaufverhandlungen außerhalb seines Platzes beginnt oder sich in Handelsverabredungen anderer einmischt, sich negativ über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot äußert, Tiere schlachtet, tötet oder rupft, irreführende Werbung betreibt, Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zum Übernachten nutzt (§ 13 (4) a - i);
 - o. verbotenes Kriegsspielzeug ausstellt, feilbietet oder verkauft, auch als „Losgewinn“ (§ 13 (4) j);
 - p. die notwendigen Kontrollen nicht ermöglicht oder keine Auskünfte erteilt (§ 13 (8));
 - q. die Markteinrichtungen verunreinigt bzw. die angrenzenden Gehflächen nicht sauber hält bzw. nicht von Eis und Schnee räumt (§ 14);
 - r. nicht die zur Verfügung stehenden Müllbehälter benutzt oder eine geordnete Müllabfuhr nicht sicherstellt (§ 14 (3));
 - s. das Abwasser nicht ordnungsgemäß beseitigt (§ 14 (2)).
- (2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) Buchst. q) und s) können mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung (GO) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) Buchst. q) können gem. § 13 der Reinigungsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Lohr a.Main mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) Buchst. s) können nach § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Lohr a.Main mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 19 Platzverweis

- (1) Die Stadt Lohr a.Main oder deren Beauftragte können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Marktbereich verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Marktbereichs verbieten:
- a. wenn diese den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt;
 - b. wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
 - c. wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wird. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Stadtrats am 20.07.2026 in Kraft.

Stadt Lohr a.Main

Ort, Datum



(Erster Bürgermeister Dirk Rieb)

Lohr a. Main, 22.07.2026